

# RS OGH 1980/6/17 4Ob338/80, 4Ob150/00p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.06.1980

## Norm

GewO 1973 §31

## Rechtssatz

Unter einfachen Tätigkeiten können schon nach dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Sinn dieser Bestimmung nur solche einfache Tätigkeiten verstanden werden, zu deren ordnungsgemäßer Verrichtung Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen, wie sie regelmäßig im Rahmen der durch den Befähigungsnachweis vorgeschriebenen Ausbildung vermittelt werden, nicht notwendig sind. Alle jene Tätigkeiten, die nach den charakteristischen Merkmalen der dabei verrichteten Arbeitsvorgänge einen integrierenden Bestandteil eines an eine Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes bilden, bleiben diesem betreffenden Gewerbe vorbehalten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/80  
Entscheidungstext OGH 17.06.1980 4 Ob 338/80  
Beisatz: Türenfachwerkstätte und Fensterfachwerkstätte. (T1) Veröff: ÖBI 1981,100
- 4 Ob 150/00p  
Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 150/00p  
Auch; nur: Alle jene Tätigkeiten, die nach den charakteristischen Merkmalen der dabei verrichteten Arbeitsvorgänge einen integrierenden Bestandteil eines an eine Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes bilden, bleiben diesem betreffenden Gewerbe vorbehalten. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0061291

## Dokumentnummer

JJR\_19800617\_OGH0002\_0040OB00338\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>